



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

37. Jahrgang

Ausgabetag: 25.01.2023

Nr. 2

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Schulausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 01.02.2023, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	8 - 9
- Bekanntmachung zur Sitzung des Sportausschusses der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 02.02.2023, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	10 - 11
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	12
- Bekanntmachung des förmlichen Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis	13 - 16

Impressum:

Herausgeber: Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Kontakt: Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Schulausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 01.02.2023, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Zum Schutz vor Übertragung des Corona-Virus wird das Tragen einer mindestens medizinischen Maske empfohlen. Bitte beachten Sie im Übrigen die aktuelle Verordnungslage.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 23.08.2022
4. Kostenlose Hygieneartikel für das Gymnasium und die Europaschule Rheinberg - Antrag der SPD-Fraktion vom 28.11.2022 -
5. Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2023 ff. für die Produktgruppen
0301 Bereitstellung schulischer Einrichtungen
0302 Zentrale Leistungen für Schüler
0403 Volkshochschulen
6. Bildung von Eingangsklassen an städtischen Rheinberger Grundschulen im Schuljahr 2023/24
7. Sachberichte "Offene Ganztagschulen" für das Schuljahr 2021/22
8. Ergänzung(en) der Tagesordnung
9. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 9.1 Sachstandsberichte zu Projekten im Bereich Schule
10. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
12. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
13. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 23.08.2022
14. Ergänzung(en) der Tagesordnung
15. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 15.1 Berichtswesenliste über Aufträge ab 7.500 €
16. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 20.01.2023

gez.

Sophie Lubczyk
Ausschussvorsitzende



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Sportausschusses der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 02.02.2023, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Zum Schutz vor Übertragung des Corona-Virus wird das Tragen einer mindestens medizinischen Maske empfohlen. Bitte beachten Sie im Übrigen die aktuelle Verordnungslage.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.11.2022
4. Spielmaterialien für das Underberg-Freibad
- Mündlicher Antrag der SPD-Fraktion vom 13.12.2022 -
5. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023 ff. für den Bereich Sport, Produktgruppen 801 - Sport - und 802 - Bäder -
6. Nutzungsentgelt für die Nutzung der Rheinberger Bäder
hier: Nutzung durch Dritte
7. Nutzungsentgelte für die Nutzung des Hallenbades durch Rheinberger Kindergärten
8. Nutzungsentgelte für die Nutzung der Rheinberger Turnhallen durch Dritte
9. Ergänzung(en) der Tagesordnung
10. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 10.1 Hausmeisterstelle für die neue Großraumturnhalle
- 10.2 Sachstandsbericht über die Projekte in den Rheinberger Bädern
11. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
13. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
14. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 15.11.2022
15. Ergänzung(en) zur Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
17. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 17.01.2023

gez.

Angelika Sand
Ausschussvorsitzende

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007365319** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 27.09.2022 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.01.2023

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung

Förmliches Verfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Firma Solvay Chemicals GmbH (Antragstellerin) hat am 15.09.2022 einen Antrag zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser als Brauchwasser gemäß §§ 8, 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ossenberg	2	75
Ossenberg	3	1225

Rohwasser aus zwei Horizontalfilterbrunnen und fünf Vertikalbrunnen bis zu einem Gesamtvolumen von insgesamt

3.800 m³ stündlich
91.200 m³ täglich
32.500.000 m³ jährlich

zu entnehmen. Das entnommene Grundwasser dient der Verwendung als Betriebs- und Kühlwasser (Brauchwasser).

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Obere Wasserbehörde zuständig für das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Für das Vorhaben besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG, Anlage 1 Nr. 13.3.1 für Grundwasserentnahmen über 10 Mio. m³/a, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die von der Antragstellerin eingereichten Antragsunterlagen beinhalten die Beschreibung des Verfahrens als solches (Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten etc.) aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, sowie den gemäß § 19 Abs. 2 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange enthaltenden UVP-Bericht nach § 16 UVPG. Den Planunterlagen sind daher u.a. auch Beschreibungen der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Umwelt, der Merkmale des Vorhabens, seiner nachteiligen Umweltauswirkungen und ihrer Reichweiten, der Maßnahmen zu ihrem Ausschluss bzw. ihrer Verminderung und zu ihrem Ausgleich, der Ersatzmaßnahmen und der

geprüften Alternativen sowie des Weiteren auch die wesentlichen Gründe für die Variantenwahl zu entnehmen.

Die Antragsunterlagen inkl. UVP-Bericht zu diesem Verfahren sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Auslegung der Antragsunterlagen ist gleichzeitig auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

Die ausliegenden Antragsunterlagen der Antragstellerin enthalten insbesondere

- **Teil A:** Erläuterungsbericht zum Antrag inkl. Anlagen
- **Teil B:** Modellseitige Unterstützung eines Wasserrechtsantrags für die Rheinbrunnen der Firma Solvay Chemicals GmbH, Bericht inkl. Anlagen
- **Teil C:** UVP Bericht inkl. Anlagen
- **Teil D:** Natura 2000 Prüfung
- **Teil E:** Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- **Teil F:** Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 01.02.2023 bis zum 28.02.2023

bei der **Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**, Raum 248 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch:	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 Uhr – 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen zeitgleich bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf ausgelegt. Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Wanner (Tel.: +49 211 475 - 4123; canpatrick.wanner@brd.nrw.de). Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Die jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Jede/r, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. bis einschließlich **31.03.2023** schriftlich oder zur Niederschrift

bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.03.15-57**) Einwendungen erheben. Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden. Die Übermittlung von qualifiziert elektronisch signierten (QES) Dokumenten per E-Mail an die Bezirksregierung Düsseldorf über das Postfach poststelle@brd.nrw.de ist für den formgerechten Schriftverkehr möglich.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 und 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW).

Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen, auch in einem Gerichtsverfahren, sicher vermieden werden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Hinweis zum Datenschutz:

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit

dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben Seite 6 von 6 der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Antrags. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 05.01.2023

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.06.03.15-57-

Im Auftrag

gez.

Can Wanner